

Quelle: <https://www.arbeitssicherheit.de//document/d97e9bf7-27c4-3aca-af6e-bd3fe4e95de3>

Bibliografie	
Titel	Bundesberggesetz (BBergG)
Amtliche Abkürzung	BBergG
Normtyp	Gesetz
Normgeber	Bund
Gliederungs-Nr.	750-15

§ 134 BBergG - Überwachung und Vollziehung von Verwaltungsakten, Zusammenwirken

(1) ¹Im Bereich des Festlandssockels überwachen die in § 6 Nr. 1, 2 und 4 des Gesetzes über den unmittelbaren Zwang bei Ausübung öffentlicher Gewalt durch Vollzugsbeamte des Bundes in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 201-5, veröffentlichten bereinigten Fassung, zuletzt geändert durch Artikel 326 Abs. 5 des Gesetzes vom 2. März 1974 (

BGBl. I S. 469), bezeichneten Vollzugsbeamten, dass

1. nicht unbefugt eine Aufsuchung oder Gewinnung durchgeführt, eine Forschungshandlung vorgenommen, ein Unterwasserkabel verlegt oder betrieben oder eine Transit-Rohrleitung errichtet oder betrieben wird und
2. die nach [§ 72 Abs. 1](#), [§ 132 Abs. 4](#) und [§ 133 Abs. 3](#), auch in Verbindung mit [Abs. 4](#), erlassenen Anordnungen durchgeführt werden.

²[§ 70 Abs. 2](#) gilt entsprechend.

(2) ¹Im Bereich des Festlandssockels werden die auf Grund dieses Gesetzes erlassenen Verwaltungsakte nach dem Verwaltungsvollstreckungsgesetz in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 201-4, veröffentlichten bereinigten Fassung, zuletzt geändert durch Artikel 40 des Gesetzes vom 14. Dezember 1976 (

BGBl. I S. 3341), und dem Gesetz über den unmittelbaren Zwang bei Ausübung öffentlicher Gewalt durch Vollzugsbeamte des Bundes vollzogen. ²Unmittelbarer Zwang wird von den Vollzugsbeamten der Bundespolizei und der Zollverwaltung angewandt.

(3) Die Bundesministerien für Verkehr und digitale Infrastruktur, des Innern, für Bau und Heimat und der Finanzen regeln im Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Wirtschaft und Energie durch Vereinbarung das Zusammenwirken der Wasserstraßen- und Schifffahrtsverwaltung des Bundes, der Bundespolizei und der Zollverwaltung.

